

und Nütz (f. d. Art. Bisthum II, 883). (Vgl. Thomassinus, *Vetus et nova ecclesiae disciplina* 2, 2, c. 1—43; Staudenmaier, *Geschichte der Bischofswahlen*, Tübingen 1830; Ortle, *Beiträge zur Kirchengesch.* I, Tübingen 1864, 140.)

B. Die canonischen Wahlvorschriften. I. Actives und passives Wahlrecht. a. Nach dem gemeinen Rechte steht das active Wahlrecht dem Capitel oder Collegium zu, dessen Prälat zu wählen ist; jedoch können die Wähler gemeinrechtlich auch andere tüchtige Cleriker an der Wahl Theilnehmen lassen, weil sie auch Compromissare außerhalb des Capitels bestellen können (c. 40 h. t.). Wo aber die Wahlen particularrechtlich geregelt und die Wähler bestimmt sind, wie z. B. in Preußen und der oberheinischen Kirchenprovinz, ist die Zulassung anderer Wähler ausgeschlossen. Wahlberechtigt sind die vollgültigen, sipp- und stimmberechtigten Mitglieder des Capitels oder des Klosterconvents. Die Ehrencanoniker sind nicht stimmberechtigt, außer wo ihnen das Recht der Theilnahme an der Bischofswahl ausdrücklich eingeräumt ist, wie durch die Bulle *De salute animarum* art. XXII den Ehrencanonikern in Preußen. Die Wähler müssen den Gebrauch der Vernunft haben und im Besitze ihrer Geisteskräfte sein; darum sind impubeseres oder Wahnsinnige ausgeschlossen, dagegen nicht Taube oder Blinde. Nach dem Tridentinum (Sess. XXII, c. 4 *De ref.*) müssen die Mitglieder der Cathedral- und Collegiatecapitel, und zwar sowohl Sacular- wie Regularcleriker, wenigstens Subdiacone sein, um wählen zu können; jedoch sind heutzutage überall Priester in den Capiteln. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind: 1. Laien, weil diese kein kirchliches Befugnisrecht haben können (c. 56 h. t.), und die Canoniker können selbst durch Vertrag nicht ein solches Recht einräumen, auch nicht dem Patron der Kirche (c. 51 h. t.). Bei den Ordenswahlen kommt den Laienbrüdern (*fratres conversi*) und den Laienschwestern ein Stimmrecht nicht zu (c. 32 h. t. in VI); nur in denjenigen Orden, welche ihrem Zwecke nach vorzüglich aus Laien bestehen, wie die Hospitaliter und Militärorden, sind nach den Ordensstatuten auch Laien wahlberechtigt, sofern sie wahrhaft Religiosen sind und Profess abgelegt haben. Bei den Capuzinern nehmen die Laienbrüder an der Wahl des auf dem Provinzcapitel stimmberechtigten Discreten theil (Scherer, *Kirchenrecht* II, 757, Num. 12). 2. Excommunicirte, die allgemein oder wenigstens ab officio Suspendirten (c. 16 h. t.), nicht die ab ordinis oder beneficio Suspendirten, weil das Wahlrecht weder ein Auschluss des Ordo noch des Beneficiums ist, und die persönlich Interdicirten; jedoch müssen alle diese Conjurirten als solche öffentlich verkündigt oder verurtheilt sein (c. 39 h. t.). 3. Auch die Excommunicirten *ex infamia juris* nach gefälligem Urtheilsurtheile (c. 2 in VI *De sent. excomm.* 5, 11).

4. Die Irregulären *ex delicto* sind nicht unfähig zur Wahl, ausgenommen wenn diese Unfähigkeit als Strafe vom Rechte ausgesprochen ist, wie z. B. bei wissenschaftlicher Celebration an einem interdiciten Orte (c. 18, § 2 in VI *De sent. excomm.* 5, 11). Endlich 5. verlieren diejenigen, welche wissenschaftlich einen Unfähigen gewählt oder postulirt haben, nach Cassirung der Wahl für dieses Mal ihr Wahlrecht (c. 7, § 3 und c. 25 h. t.), und ebenso geht das Wahlrecht, wenn eine gültige Wahl bis zum Ablaufe der Wahlfrist nicht zu Stande kommt, für die Wähler verloren (c. 41 h. t.). Die Theilnahme eines Unfähigen macht die Wahl nicht ipso facto ungültig, wie die Anwesenheit eines Geisteskranken oder eines nicht zu Sitz und Stimme Berechtigten, eines Infamen, deren Stimme bei Berechnung der gültigen Stimmen und bei Feststellung der Majorität nicht gezählt wird; dagegen die Theilnahme eines Laien (c. 56 h. t.) oder eines namentlich Excommunicirten, der wissenschaftlich zugelassen wird (c. 15, X *De procur.* 1, 38), macht die Wahl ungültig; wenn aber das Capitel gegen die Beseitigung eines solchen Eindringlings protestirt hat und dessen Entfernung aus der Wahlversammlung nicht hat erzwingen können, so ist die Wahl nicht ungültig nach der Rechtsregel (n. 37 *De R. J.* in VI): *Utile non debet per inutile vitiari*.

b. Wählbar sind nur diejenigen, welche die allgemeinen canonischen sowie die particularrechtlich geforderten Eigenschaften haben. Das Tridentinum (Sess. VII, c. 1 *De ref.*) fordert mit Bezug auf c. 7 h. t. außer der ehelichen Geburt Keuse des Alters, Reinheit der Sitten und Wissenschaft (vgl. auch Sess. XXIV, c. 1 *De ref.*; über das erforderliche Alter, das vollendete 30. Lebensjahr für Bischöfe und Prälaten mit Quasiepiscopalgewalt, f. d. Art. Alter I, 685, n. 4). Bezüglich der Wissenschaft unterscheidet das Recht eine *scientia eminens, mediocris et sufficiens*. Hervorragende (*eminens*) Wissenschaft besitzt derjenige, welcher rasch und ohne Zuhilfenahme von Büchern schwierige und verwickelte Fälle entscheiden kann; mittlere (solide, tüchtige) Wissenschaft ist diejenige, vermöge deren einer schwierige Fälle löst, aber nicht sofort oder rasch, sondern durch Nachschlagen von Büchern. Hinreichende (*sufficiens seu competens*) Wissenschaft ist diejenige, vermöge deren jemand seine Amtspflichten genügend erfüllen kann, und zwar ist diese genügende Wissenschaft mit Rücksicht auf die Art und Eigenschaft des Amtes und des Ortes der Wirksamkeit zu bemessen. Wenn auch für Prälaten und kirchliche Aemter überhaupt eine *scientia eminens* zu wünschen wäre, so genügt doch die *scientia mediocris* und selbst die *sufficiens*. Specieell aber fordert das Tridentinum (Sess. XXII, c. 2 *De ref.*) für den Bischof einen an einer öffentlichen Universität erworbenen Grad in der Theologie oder im canonischen Rechte oder wenigstens ein öffentliches Zeugniß über seine